



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Sachbearbeiter: Dr. RODAX

Tel.: 53120/2367 DW

22/SN-244/ME

Zl. 13.477/2-III/3/89

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z	68 - GE 989
Datum:	13. NOV. 1989
Verteilt	17.11.89 <i>[Signature]</i>

[Handwritten signature]

Entwurf eines BG über die Berufung
der Geschworenen und Schöffen;
Stellungnahme

In der Anlage werden dem Präsidium des Nationalrates 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Berufung der Geschworenen und Schöffen übermittelt.

Beilage

Wien, 9. November 1989
Für die Bundesministerin:
Dr. RONOVSKY

F.Ö.R.d.A. *[Signature]*

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT**Sachbearbeiter: Dr. RODAX
Tel.: 53120/2367 DW

Zl. 13.477/2-III/3/89

An das
Bundesministerium für
JustizMuseumstraße 7
1070 Wien

Entwurf eines BG über die Berufung
der Geschworenen und Schöffen;
Stellungnahme

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport teilt zum Entwurf eines Geschworenen- und Schöffengesetzes mit:

Seitens der Stellenplanverwaltung muß zu § 3 zu bedenken gegeben werden, daß abweichend vom sonstigen Beamten der Lehrer zur Unterrichtserteilung verpflichtet ist und im Falle einer längeren Abwesenheit vom Dienst vertreten werden muß.

Dies bedingt, daß für den abwesenden Lehrer bei längerer Abwesenheit Suppliekosten anfallen. Überdies müßten allfällige Mehrdienstleistungsvergütungen des abwesenden Lehrers im Hinblick auf § 61 Abs. 5 und Abs. 7 Gehaltsgesetz eingestellt werden (oder es müßte für den letztgenannten Fall eine entsprechende gesetzliche Vorsorge getroffen werden, was jedoch insgesamt Mehrkosten verursachen würde).

Wien, 9. November 1989
Für die Bundesministerin:
Dr. RONOVSKY

F.d.R.d.A.
Fischer